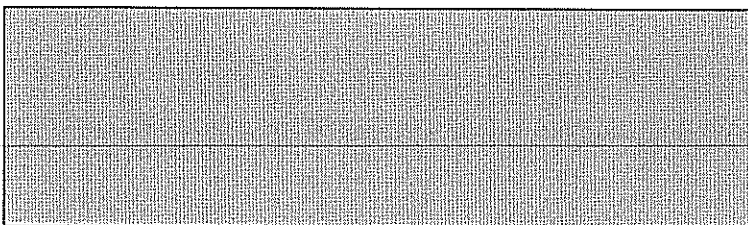
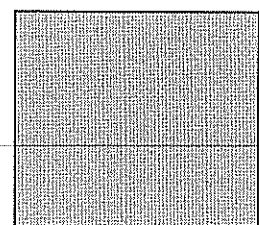


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010
Ausgabetag: 18.08.2010
Ausgabe: 11



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D – Hustebecke -

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D - Hustebecke - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

27. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat III, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 (6) des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

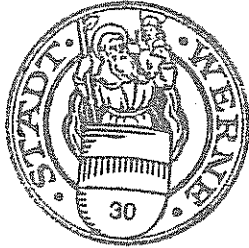
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

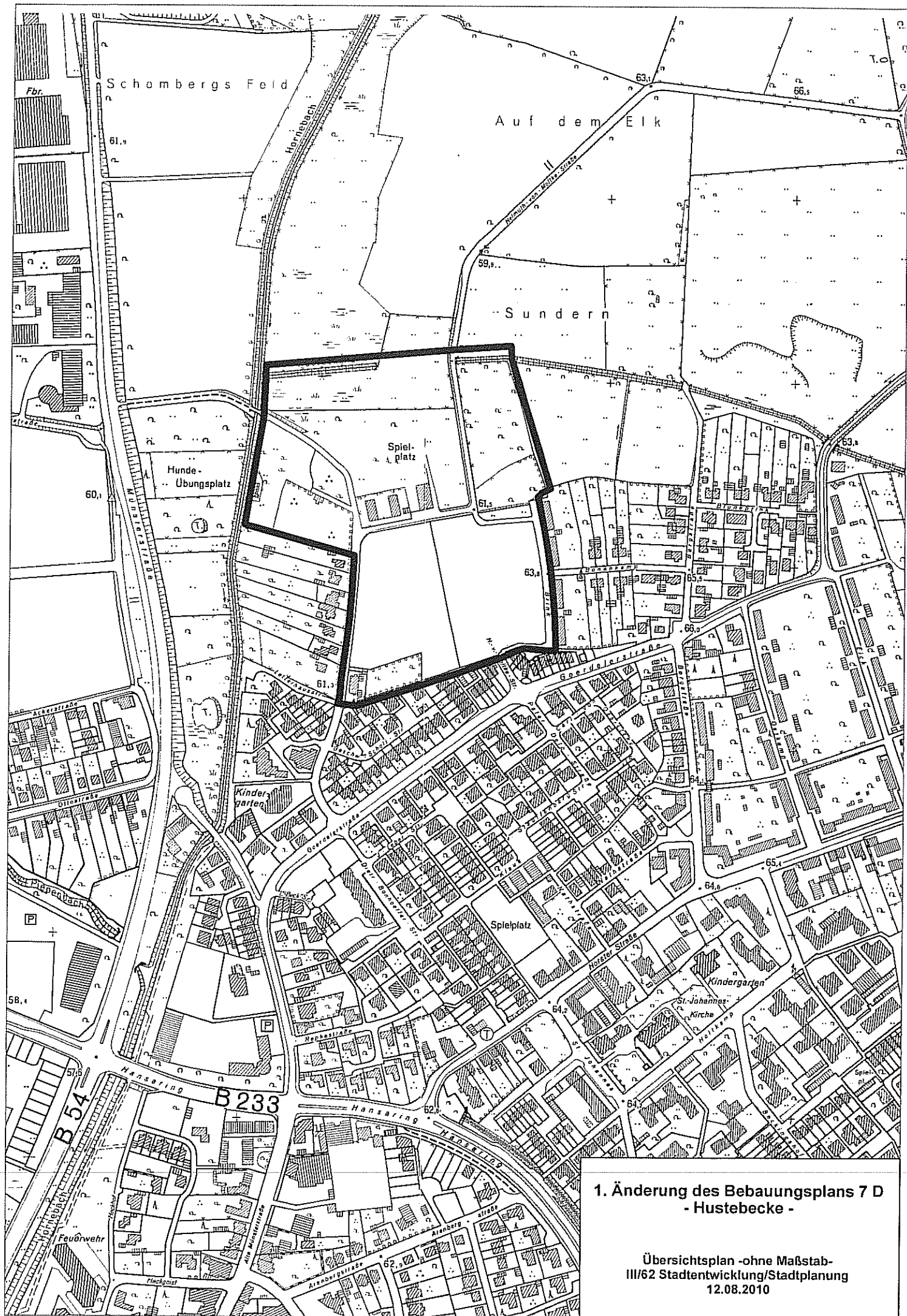
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Bülte

Bülte





**1. Änderung des Bebauungsplans 7 D
- Husebecke -**

Übersichtsplan - ohne Maßstab -
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
12.08.2010

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de